

Was gibt es rechtlich zu beachten?

Benötige ich eine Baugenehmigung?

Nein, grundsätzlich sieht das Baurecht des Landes Baden-Württemberg für Anlagen an und auf Gebäuden keine Genehmigungspflicht vor. Davon ausgenommen:

- Für denkmalgeschützte Gebäude muss eine Genehmigung bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde beantragt werden.
- Für Dächer, bei denen Asbest verbaut wurde, ist die Anbringung einer PV-Anlage ohne Sanierung gesetzlich untersagt.

Muss ich meine PV-Anlage anmelden?

Ja, die Anlage muss sowohl bei dem jeweiligen Netzbetreiber, als auch bei der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur muss bis spätestens drei Wochen nach Inbetriebnahme durch die Eigentümerin oder den Eigentümer erfolgen.
www.marktstammdatenregister.de

Fällt bei der Lieferung und Installation Umsatzsteuer an?

Nein, auf die Lieferung von Photovoltaikanlagen fällt ab dem 1. Januar 2023 keine Umsatzsteuer mehr an, wenn diese auf

oder in der Nähe von Wohngebäuden – auch auf dem Balkon – installiert werden (Nullsteuersatz). Dies umfasst auch die für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten, die Speicher sowie die Montage.

Sind für meine Erträge Steuern fällig?

Nein, seit dem 1. Januar 2022 fallen bei Anlagen bis zu 30 kW (peak) bzw. 15 kW (peak) je Wohn-/Gewerbeeinheit keine Ertragsteuern mehr an. Damit entfällt nicht nur der Antrag auf Liebhaberei, sondern auch die Abgabe einer Einnahmenüberschussrechnung in der Einkommensteuererklärung.

Anmeldung beim Finanzamt

Auf die steuerliche Anzeige über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kann verzichtet werden, wenn die unternehmerische Tätigkeit auf den Betrieb einer begünstigten Photovoltaikanlage beschränkt ist und die Kleinunternehmerregelung Anwendung findet.

In der Regel fällt bei der Einspeisung von Strom künftig keine Umsatzsteuer mehr an. Weitere Informationen bietet das [FAQ des Bundesfinanzministeriums](#).

Photovoltaik und das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)

Seit 2010 sind Immobilienbesitzer bestehender Wohn- und Nichtwohngebäude dazu verpflichtet, Erneuerbare Energien einzusetzen, sobald sie die Heizanlage austauschen. Das Gesetz kann auch durch Installation einer PV-Anlage mit einer bestimmten Leistung ersatzweise erfüllt werden.